

Forschungsberichte

Geistlich und rechtlich gleich. Gleichstellung von Theologinnen im Pfarrberuf der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihren Vorgängerkirchen 1918–1971

Jolanda Gräßel-Farnbauer

1. Ziel und Fragestellung

Gedanklicher Ausgangspunkt des vorzustellenden Dissertationsprojektes war die Examensarbeit der Verfasserin über die sogenannte Zölibatsklausel (Ende des Dienstverhältnisses bei Eheschließung) für evangelische Theologinnen¹. Darin untersuchte sie die Synodendiskussion in den 1950er und 60er Jahren in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und ordnete diesen Diskussionsprozess in den gesellschaftlichen Kontext und in den landeskirchenübergreifenden Prozess der Öffnung des Pfarramtes für Frauen ein. Hierbei ließ sich ein Wandel der juristischen Argumentation bezüglich der Gültigkeit des Gleichberechtigungsgebots aus Art. 3 Abs. 2 GG feststellen: Bei der Einführung des Pfarrerrinnengesetzes 1958/59 wurde die Beibehaltung der Zölibatsklausel mit Verweis auf das Selbstverwaltungsrecht der Kirchen (Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV, inkorporiert in Art. 140 GG) legitimiert². Damit wurde Art. 3 Abs. 2 GG als nicht bindend für die EKHN erachtet; anders war es 1970/71 bei der Einführung des gemeinsamen Dienstrechts für Frauen und Männer im Pfarrdienst. Nun wurde die ebenfalls in Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV enthaltene

1 Diese wurde 2017 mit dem Leonore Siegele-Wenschkewitz Nachwuchspreis ausgezeichnet. Die Arbeit erschien in umgearbeiteter Form als Aufsatz: *Gräßel-Farnbauer, Jolanda: Die Zölibatsklausel für evangelische Theologinnen am Beispiel der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. In: ZKG 133 (2022), 90–119.*

2 Vgl. Votum des Ausbildungsreferenten Oberkirchenrat (OKR) Hans-Erich Heß (Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau [EKHN]. Zweite Kirchensynode 3. außerordentliche Tagung 1. bis 4. Dezember 1958 in Frankfurt a. M. Darmstadt / Wiesbaden o. J., 164); Votum des Synodalen Amtsgerichtsdirektors Dr. Hans Zöll (Kirchensynode der EKHN. Zweite Kirchensynode 4. ordentliche Tagung 20. bis 24. April 1959 in Frankfurt a. M. Darmstadt / Wiesbaden o. J., 397).

Schrankenklausele (trotz Selbstverwaltungsrecht der Kirchen gilt das „für alle geltende[] Gesetz“) betont und die Gültigkeit des Gleichberechtigungsgebots aus dem Grundgesetz als für die Kirche verbindlich erachtet³. Bei der Sichtung der Quellen zur Gleichstellung der Theologinnen in der EKHN für das Dissertationsvorhaben konnte beobachtet werden, dass das Selbstverständnis und Selbstbewusstsein der EKHN als progressive, liberale und politische Landeskirche⁴ auch die Diskussion um die Gleichstellung von Theologinnen prägte. Dies zeigt sich im Bestreben der EKHN und bereits der Evangelischen Kirche in Nassau – neben den Landeskirchen Hessen-Darmstadt und Frankfurt am Main Vorgängerkirche der EKHN –, eine Vorreiterinnenrolle im Vergleich zu anderen Landeskirchen einzunehmen. Und es schlug sich auch in entsprechender Rhetorik kirchenleitender Männer nieder. So proklamierte der nassauische Landesbischof August Korthauer 1929 bei der Einführung der ersten gesetzlichen Regelungen zu Theologinnen auf dem Gebiet der späteren EKHN auf dem Landeskirchentag: „Mit diesem § 15 [Theologinnen betreffender Paragraph im neuen Pfarrere-Ausbildungsgesetz] überholen wir alle in den deutschen Kirchen bisher getroffenen Regelungen.“⁵ Und der EKHN-Kirchenpräsident Martin Niemöller konstatierte in einer Synodendebatte zur weiteren Gleichstellung der Theologinnen 1957: „Also wir marschieren in bezug auf die Behandlung der Vikarinnen an der Spitze innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.“⁶

Ausgehend von diesen Beobachtungen ist das Ziel des Dissertationsprojektes, den Gleichstellungsprozess von Theologinnen im Pfarrerberuf in der EKHN und ihren Vorgängerkirchen von den ersten

3 Vgl. Begründung des Rechtsausschusses (ZA EKHN, Best. 255, Kirchensynode der EKHN, Nr. 44: Entwurf des Rechtsausschusses für ein Kirchengesetz zur Angleichung des Rechtes der Frauen im pfarramtlichen Dienst an das Recht der Pfarrer in der EKHN, 1970). Wortlaut von Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb des für alle geltenden Gesetzes.“

4 Die Geschichte der EKHN (<https://www.ekhn.de/ueber-uns/geschichte.html> [zuletzt abgerufen am 11.5.2022]).

5 Verhandlungen der dritten (ordentlichen) Tagung des ersten Landeskirchentages der Evangelischen Landeskirche in Nassau vom 5. bis 15. November 1929. Wiesbaden o. J., 39.

6 Kirchensynode der EKHN. Zweite Kirchensynode 2. ordentliche Tagung 18. bis 22. März 1957 in Mainz. Darmstadt / Wiesbaden o. J., 77f.

Diskussionen um einen Studienabschluss für Theologiestudentinnen 1918 bis zur vollständigen formal-rechtlichen Gleichstellung durch Einführung eines gemeinsamen Dienstrechtes für Frauen und Männer im Pfarrberuf 1970/71 umfassend aufzuarbeiten. Dabei soll auch untersucht werden, inwiefern die Vorreiterinnenrolle in der Selbstwahrnehmung mit der faktischen Gesetzgebung und ihrer Umsetzung tatsächlich übereinstimmt, und nach weiteren dominierenden Motiven und Faktoren bei den einzelnen Gleichstellungsschritten, u. a. der Rolle des Gleichberechtigungsgebotes des Grundgesetzes, gefragt werden.

2. Forschungsstand

Bislang liegt keine umfassende wissenschaftliche Darstellung zur Geschichte der Theologinnen in der EKHN vor, sondern lediglich zwei Ausstellungskataloge, eine Jubiläumsschrift sowie eine kleine Sonderbeilage in der Evangelischen Sonntags-Zeitung anlässlich des Jubiläums „60 Jahre Frauenordination in der EKHN“ im Jahr 2010⁷. Die drei größeren Publikationen weisen einen sehr unterschiedlichen Fokus auf: Der von Helga Engler-Heidle und Marlies Flesch-Thebesius herausgegebene Ausstellungskatalog „Frauen im Talar“ (1997) legt den Fokus auf die biografische Vorstellung einzelner Theologinnen und Pfarrerinnen in Frankfurt am Main, die in je spezifischer Hinsicht „erste“ in ihrem Tätigkeitsfeld waren (z. B. erste Gemeindepfarrerinnen, erste Dekanin, erste Studienleiterin im Religionspädagogischen Amt)⁸. Der Begleitband zur Ausstellung „50 Jahre EKHN“ des Zentralarchivs der EKHN (ebenfalls 1997) fragt bei den verschiedenen Etappen der Entstehung der EKHN jeweils auch nach der Repräsentanz von Frauen auf unterschiedlichen Ebenen (im Kirchenvorstand, im Pfarrberuf usw.). Aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums des gemeinsamen Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKHN erschien 2020 der von der EKHN herausgegebene Band „Mutige Schritte. 50 Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarrdienst“. Der von Jolanda Gräbel-Farnbauer und Anette Neff verfasste Band verbindet einen institutionengeschichtlichen Fokus mit Bio-

7 Flemmig, Ines (Hg.): 60 Jahre Ordination von Frauen ins Pfarramt der EKHN. Sonderbeilage der Evangelischen Sonntagszeitung vom 31.10.2010.

8 Engler-Heidle, Helga / Flesch-Thebesius, Marlies (Hg.): Frauen im Talar. Ein Stück Frankfurter Kirchengeschichte (SRRVF 22). Frankfurt a. M. 1997.

grammen der ersten Vikarinnen und Pfarrerinnen der EKHN sowie weiterer relevanter Akteure⁹.

3. Quellen

Für das Dissertationsprojekt werden systematisch die primär im Zentralarchiv der EKHN in Darmstadt¹⁰ vorhandenen Quellen zur Gleichstellung der Theologinnen in der EKHN und ihren Vorgängerkirchen erfasst und ausgewertet. Zentrale Quellen für die Entstehung der entsprechenden Kirchengesetze sowie partiell auch deren Umsetzung sind einerseits Sachakten der Kirchenverwaltung zu Theologinnen und Frauen im pfarramtlichen Dienst sowie die Protokolle der Kirchenleitung, des Leitenden Geistlichen Amtes und der Kirchenverwaltung und andererseits Akten der Kirchensynode sowie die gedruckten Synodenprotokolle, denn wesentliche rechtliche Gleichstellungsschritte wie die Gehaltsangleichung 1955, die Lockerung der Zölibatsklausel 1968 und das gemeinsame Dienstrecht für Männer und Frauen im Pfarramt von 1970 erfolgten auf Initiative von Synodalen und die entsprechenden gesetzlichen Änderungen bzw. Kirchengesetze wurden von der Synode verabschiedet. Für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zu Theologinnen werden zudem die Amtsblätter der EKHN ausgewertet. Die Sichtung der Personalakten der verstorbenen und bis Mitte der 1970er Jahren ordinierten Theologinnen ergänzen und konkretisieren diese Dienstmeldungen. Sie zeigen einerseits Umsetzungskonflikte der entsprechenden Beschlüsse, z. B. auf Ebene der Pröpste und der Gemeinden auf, und liefern andererseits personengeschichtliche Angaben zur Konkretisierung und Illustration der Umsetzung der jeweils gültigen Rechtslage. Zudem gewähren die Personalakten Einblick in die damaligen Lebensverhältnisse der Frauen und zeigen beispielsweise die Herausforderung der Vereinbarkeit von Amt und Haushaltsführung

9 *Evangelische Kirche in Hessen und Nassau* (Hg.): *Mutige Schritte. 50 Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarrdienst*. Darmstadt 2020. Für einen überregionalen Forschungsüberblick zur Geschichte der Frauenordination kann verwiesen werden auf den Forschungsbericht von *Israel, Carlotta*: Frauenordination im geteilten Deutschland. In: *MKiZ* 15 (2021), 207–213 sowie auf: *Banhardt, Sarah / Gräbel-Farnbauer, Jolanda / Israel, Carlotta*: Einleitung. In: Dies. (Hg.): *Frauenordination in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Interdisziplinäre Perspektiven*. Stuttgart 2023, 9–17, hier: 9–11.

10 Punktuell werden zusätzlich einzelne Archivalien anderer Archive genutzt.

auf. Sofern vorhanden werden auch Selbstzeugnisse und Erfahrungsberichte der Theologinnen genutzt. Zum größten Teil fehlen leider schriftliche Zeugnisse der Theologinnen, da deren Nachlässe nicht in Archive überführt wurden oder werden, so dass ihre Positionen und Anliegen vorrangig aus der Korrespondenz mit der Kirchenleitung und Kirchenverwaltung in den Personalakten hervorgeht. Auch die Protokolle des hessen-nassauischen Vikarinnenkonvents sind nicht überliefert.

4. Aufbau und Methode

Da sich die entscheidenden Entwicklungen der Gleichstellung auf dem Gebiet des Dienstrechts vollzogen, erfolgt die Darstellung entlang der jeweiligen Gesetze. Die Unterabschnitte der Kapitel hierzu folgen jeweils einem Dreischritt: In einem ersten Abschnitt wird der Entstehungsprozess des Gesetzes dargelegt, danach der Gesetzestext besprochen und sodann die Umsetzung überprüft. Ein besonderes Gewicht hat sowohl hinsichtlich der Bedeutung als auch des Umfangs – was auch mit der guten Quellenbasis zusammenhängt – die Umsetzung der Vikarinnenverordnung in den 1950er Jahren. Hier wurden die Weichen für die weitere Entwicklung gestellt: durch die ersten Einsätze von Theologinnen in Gemeinden, die Verwendung des gleichen Ordinationsformulars, die Entscheidung für die gemeinsame Ausbildung mit den Theologen an den Theologischen Seminaren sowie den Beschluss der Gehaltsangleichung durch die Synode 1955 als ersten Schritt der rechtlichen Gleichstellung. Das Dissertationsvorhaben will somit einen dreifachen Beitrag leisten: Erstens einen Beitrag zur Berufsgeschichte von Frauen am Beispiel der Theologinnen bzw. Pfarrerrinnen, dies zweitens als Rechtsgeschichte, und zwar als Weg vom geschlechtsspezifischen Dienstrecht für Theologinnen bis hin zum gemeinsamen Dienstrecht für Frauen und Männer im Pfarrberuf, und drittens in der Perspektive der Institutionengeschichte der EKHN, deren geschlechtsspezifische Personalpolitik dadurch ersichtlich wird.

Inhaltlich spiegelt sich im Gleichstellungsprozess von Theologinnen im Pfarrberuf in der EKHN und anderen evangelischen Landeskirchen in Deutschland in der dienstrechtlichen Entwicklung die Erkenntnis wider, dass Theologinnen und Theologen geistlich und rechtlich gleich und gleich zu behandeln sind. Die Unterscheidung der geistlichen und rechtlichen Gleichstellung findet sich dabei sowohl in

den EKHN-Quellen¹¹ als auch in der Literatur zur Frauenordination¹². Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der ausgewerteten Quellen insgesamt erwies es sich als sachgemäß, mit der Unterscheidung der geistlichen und rechtlichen Gleichstellung zu arbeiten und diese auch in den Titel dieser Arbeit aufzunehmen. Eine allein auf die Frage der Ordination fokussierte Perspektive würde der komplexen Entwicklung nicht gerecht. Auf den Begriff „Frauenordination“ wird daher in Titel und Gliederung verzichtet. Tatsächlich war in der EKHN die Ordination von Frauen bereits mit der Vikarinnenverordnung von 1949 durch die Kirchenleitung eingeführt worden¹³. Im Titel wird der Ausdruck „Theologinnen im Pfarrberuf“ verwendet, da im Untersuchungszeitraum unterschiedliche Dienstbezeichnungen für Frauen im Pfarrberuf gebräuchlich waren. Die unspezifische Bezeichnung „Theologinnen“ schien daher für den gesamten Zeitraum passend, spezifiziert durch „im Pfarrberuf“ aufgrund der gleichzeitigen Zuordnung und Abgrenzung vom Pfarrberuf seit den ersten gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet der EKHN.

5. Beispiel Gehaltsangleichung 1955

Als kurzer inhaltlicher Einblick sei der erste wichtige Schritt der rechtlichen Gleichstellung der Theologinnen in der EKHN herausgegriffen. Gemäß § 12 der Vikarinnenverordnung von 1949 erhielten die Vikarinnen (damalige Amtsbezeichnung für Theologinnen im Dienst der EKHN) 80 % des Gehaltes der Pfarrer. 1954 hatten vier Synodale im Zusammenhang einer umfangreicheren Überprüfung der Verordnung zunächst die Angleichung der Gehälter der Vikarinnen an die der Pfarrer beantragt. Hintergrund war die inzwischen erfolgte Gehaltsan-

11 Vgl. Votum des Synodalen Staatsanwalts Friedrich Vogel (Verhandlungen der Kirchensynode der EKHN. Vierte Kirchensynode 8. Tagung 4. bis 8. Dezember 1970 in Frankfurt a. M. Protokoll der Verhandlungen. Darmstadt / Mainz o. J., 410).

12 Vgl. *Hauschild*, Wolf-Dieter: Evangelische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1961 und 1979. In: Hermle, Siegfried / Lepp, Claudia / Oelke, Harry (Hg.): Umbrüche. Der deutsche Protestantismus und die sozialen Bewegungen in den 1960er und 70er Jahren (AKIZ B 47). Göttingen 2007, 51–90, hier: 67.

13 Vgl. § 1 der „Verordnung über die Verwendung von Vikarinnen im kirchlichen Dienst“ vom 11.7.1949 (ABIEKHN 1949, 113f.).

gleichung im öffentlichen Dienst auf Grundlage von Art. 117 GG¹⁴, so dass der Staat bei Einsatz im Schuldienst 100 % an die Kirche zahlte, die Kirche aber nur 80 % an die Vikarinnen auszahlte¹⁵. Bei dieser Synodendiskussion ist erstmals der Rekurs auf das Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes nachweisbar, das hierbei anders als 1958/59 bei der Zölibatsklausel im Pfarrerinnengesetz als relevant erachtet wurde, weswegen es 1955 trotz des schöpfungstheologischen Gegenplädoyers des Kirchenpräsidenten Niemöller zur von der Synode beschlossenen Gehaltsangleichung kam¹⁶. Die EKHN war infolge dieses Beschlusses die einzige Landeskirche, die die Theologinnen gleich besoldete¹⁷. Allerdings blieb eine umfassendere Überprüfung der Vikarinnenverordnung im Sinne einer weiteren Gleichstellung aus und die Fortschrittlichkeit bezüglich des Gehalts wurde als Argument genutzt, um bis 1958/59 auf dem Status quo der Gesetzgebung zu bleiben, und zwar bis andere Landeskirchen (Anhalt, Lübeck und Pfalz) 1958 das Gemeindepfarramt für Frauen öffneten¹⁸. Gerade diese Vorreiterinnenrolle der EKHN nutzte u. a. Niemöller, um ein weiteres Vorangehen der EKHN im Vergleich zu anderen Landeskirchen zu verhindern¹⁹.

14 Vgl. *Krüger*, Hildegard: Die Gleichberechtigung der Beamtin nach dem 1.4.1953. In: *Zeitschrift für Beamtenrecht* 1 (1953), 101–103.

15 Vgl. Kirchensynode der EKHN. Erste Kirchensynode 5. ordentliche Tagung 22. März bis 25. März 1954 in Frankfurt a. M. Darmstadt / Wiesbaden o. J., 96f.; 459f.

16 Vgl. Kirchensynode der EKHN. Erste Kirchensynode 6. ordentliche Tagung 21. März bis 24. März 1955 in Frankfurt a. M. Darmstadt / Wiesbaden o. J., 195–197; 603.

17 Vgl. Schreiben der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Leitungen der deutschen evangelischen Landeskirchen vom 19.5.1956 (ZA EKHN Best. 155, Kirchenverwaltung der EKHN, Nr. 240: Theologinnen, 1947–1959).

18 Vgl. ABIEKD 12 (1958), 321; 345f.; 370.

19 Vgl. die Voten Martin Niemöllers (Kirchensynode [wie Anm. 6], 77f.; Kirchensynode der EKHN. Zweite Kirchensynode 3. ordentliche Tagung 10. bis 24. März 1958 in Frankfurt a. M. Darmstadt / Wiesbaden o. J., 116).